

Was Sie als Selbständiger wissen müssen...

Selbständigkeit lässt sich nicht improvisieren! Als erstes müssen Sie sich einer Sozialversicherungskasse anschließen. Welches sind Ihre Rechte und Pflichten? Hier eine Übersicht.

1 | Wer ist selbständig?

■ Als **Selbständige(r)** wird jede Person bezeichnet, die in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, ohne durch einen Arbeitsvertrag oder ein Statut gebunden zu sein. Die ausgeübte Tätigkeit muss beruflicher Natur sein (wiederholte Tätigkeit zwecks Schaffung bzw. Erhaltung einer Lebensgrundlage, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt).

■ Als **Helfer** gilt jede Person, die einen Selbständigen in der Ausübung seines Berufs unterstützt oder vertritt, ohne dass sie durch einen Arbeitsvertrag an ihn gebunden ist. Der Helfer ist erst ab am 1. Januar des Jahres, in dem er 20 Jahre alt wird, beitragspflichtig, es sei denn, er heiratet vor diesem Datum. In diesem Fall muss er sich ab dem Kalenderquartal seiner Hochzeit der Sozialversicherungskasse anschließen.

■ Der **mithelfende Ehepartner**, der seine eigenen Sozialversicherungsansprüche nicht schützt, muss sich ebenfalls anschließen und kann, von Ausnahmen abgesehen, in den Genuss derselben Vorteile wie sein Ehepartner kommen.

■ Der **Bevollmächtigte des Unternehmens** wird als selbständig betrachtet. Wenn sein Mandat jedoch unentgeltlich ist, kann er unter bestimmten Umständen nicht angeschlossen sein.

■ Der **aktive Teilhaber/Aktionär**, ob Bevollmächtigter oder nicht, wird stets als selbständig betrachtet.

2 | Haupt- oder Nebenberuf

Die zur gleichen Zeit wie eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübte selbständige Tätigkeit wird als Nebenberuf eingestuft, wenn die andere Tätigkeit zu einem Rentenanspruch in einem anderen Sozialversicherungssystem berechtigt. Dies ist der Fall bei einer Tätigkeit als:

■ **Gehaltsempfänger** oder unter einem **Statut** (Beamter...), die mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden eines in derselben Firma (bzw. derselben Tätigkeit) vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers ausübt wird;

■ **ernannte Lehrkraft**, die mindestens sechs Zehntel eines vollen Stundenplans ausübt wird.

Achtung: Die Inanspruchnahme von unbezahltm Urlaub kann zur Beitragspflicht für Hauptberuf führen.

Gewisse Situationen werden bedingt der Ausübung einer anderen beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, zum Beispiel: Zeitkredit, der Bezug von Kündigungs- oder Krankenkassenentschädigungen, Rente...

Achtung: Ein **Arbeitsloser** kann unter sehr strengen Bedingungen eine selbständige Tätigkeit ausüben, aber dies ist ein Ausnahmefall, der **stets** der vorherigen Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA) bedarf.

3 | Die Pflichten des Selbständigen

Einer Sozialversicherungskasse beitreten

Der Selbständige muss ihr vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beitreten. Bei Verzug kann das LISVS eine Geldbuße verhängen.

Änderungen mitteilen

Mitglieder müssen ihrer Sozialversicherungskasse innerhalb von 14 Tagen **jegliche Änderung** der in der Beitrittserklärung vermerkten Angaben mitteilen.

Einer Krankenkasse beitreten

Diese erstattet die Gesundheitsversorgung im Rahmen der Kranken-/Invaliditätsversicherung und gewährt eventuelle Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Sozialbeiträge zahlen

Prinzipiell ist jeder Selbständige zur Zahlung von Sozialbeiträgen verpflichtet.

Einforderung

Die Sozialbeiträge werden von der Sozialversicherungskasse berechnet und eingefordert. Letztere stellt allen Beitragspflichtigen im 1. Monat jeden Quartals eine Fälligkeitsbenachrichtigung zu. Sie haben diese nicht erhalten? Fragen Sie sie unverzüglich an.

Verwaltungskosten

Zum Betrag der Sozialbeiträge kommt ein (vom Minister für Selbständige festgelegter) Prozentsatz hinzu, der den Verwaltungskosten der Kasse entspricht.

Fälligkeit

Beiträge sind spätestens am letzten Tag des Quartals, auf das sie sich beziehen, zu zahlen. Der Beitrag wird erst als gezahlt betrachtet, wenn er dem Bankkonto der Sozialversicherungskasse gutgeschrieben wurde. Bei Nichtzahlung bei Fälligkeit wird ein pauschaler Zuschlag von 3 % pro Kalenderquartal erhoben. Hinzu kommt ein einmaliger Extrazuschlag von 7 % am 1. Januar des Kalenderjahres für jeden nicht gezahlten Beitrag oder Beitragssaldo, der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Vorjahres fällig wurde.

Ausnahme: Einem Starter, der sich rechtzeitig anschließt, wird ein zusätzliches Quartal eingeräumt, um die Sozialbeiträge der ersten beiden Quartale seiner Tätigkeit zu begleichen.

Unteilbarkeit

Der Beitrag ist für jedes begonnene Kalenderquartal in voller Höhe zu zahlen, selbst wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Quartals ausgeübt wurde.

Berechnung der Beiträge zu Beginn der Tätigkeit

Ein Starter wird als Selbständiger im Anfangsstadium betrachtet, was die Berechnung seiner Sozialbeiträge betrifft. In den ersten 12 bis 15 Kalenderquartalen werden von ihm vorläufige Pauschalbeiträge gefordert.

Die Pauschalbeiträge werden auf der Grundlage eines jährlich vom Gesetzgeber bestimmten Pauschaleinkommens festgelegt.

Der Selbständige kann jedoch höhere Beiträge entrichten, um eine Regulierung mit hohen Nachzahlungen zu vermeiden.

In den ersten 4 Quartalen kann der hauptberufliche Starter unter bestimmten Bedingungen in den Genuss einer Beitragssenkung gelangen.

Berechnung der definitiven Beiträge

Der Selbständige, der seine Tätigkeit seit mehr als 3 vollständigen Kalenderjahren ausübt, wird als definitiv selbständig betrachtet.

Die Sozialversicherungskasse berechnet vorläufige Sozialbeiträge auf der Grundlage des Einkommens von vor 3 Jahren.

Der auf der Fälligkeitsbenachrichtigung vermerkte Betrag bezieht sich somit auf das indexierte Einkommen von vor 3 Jahren.

Da die Beiträge für 2022 vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des Jahres 2019 berechnet werden, muss der Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen 2019 und 2021 ausgeglichen werden. Daher wird das als Berechnungsgrundlage für den Beitrag dienende Einkommen des Jahres 2019 indexiert.

Auf dieses indexierte Einkommen wird die Sozialbeitragstabelle angewandt, die von der Beitragskategorie (Hauptberuf, Nebenberuf...) und dem Einkommen abhängt.

Für einen hauptberuflich Selbständigen wird ein jährlicher Beitragssatz von

- 20,5 % auf die Einkommensstufe von 0 € bis 63.297,86 € und von
- 14,16 % auf die Einkommensstufe von 63.297,87 € bis 93.281,02 € angewandt.

Bei einem Einkommen unter 14.658,44 € ist ein Mindestbeitrag von 781,68 € zu zahlen.

Der Beitrag eines Selbständigen im Hauptberuf beträgt mindestens 781,68 € und höchstens 4.479,79 € pro Quartal.

Für einen Selbständigen im Nebenberuf gelten dieselben Sätze, aber bei einem Einkommen unter 1.621,72 € ist kein Sozialbeitrag zu entrichten.

Bezieht der Selbständige eine Rente, beträgt der Beitragssatz 14,7 %.

Je nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Jahr 2022 kann der Selbständige seine Zahlungen an die Entwicklung seiner Finanzlage im Jahr 2022 anpassen.

Ist der Selbständige im Laufe des Jahres der Auffassung, dass sein Einkommen über dem Einkommen liegt, das als Berechnungsgrundlage für den auf der Fälligkeitsbenachrichtigung angegebenen Beitrag dient, kann er höhere Beiträge zahlen. Dazu nimmt er Kontakt mit der Sozialversicherungskasse auf, welche die Beiträge aufgrund des geschätzten Einkommens anpasst. So vermeidet er einen eventuell bedeutenden Zuschlag, wenn die Sozialversicherungskasse vom tatsächlichen Einkommen für das besagte Jahr Kenntnis erlangt.

Wenn die 2022 vom Selbständigen geforderten Beiträge auf dem Einkommen von 2019 beruhen, das über dem Einkommen des laufenden Jahres liegt, kann der Selbständige nach Vorlage objektiver Beweise eine Beitragssenkung beantragen. Er darf jedoch nicht weniger als den geschuldeten Mindestbeitrag zahlen (z. B. 781,68 € pro Quartal für den hauptberuflich Selbständigen).

Achtung: Beginnt oder beendet der Selbständige seine Tätigkeit im Laufe des Jahres, müssen seine Einnahmen auf Jahresbasis umgerechnet werden (zum Beispiel: wenn er 2 Quartale selbständig war, müssen die Einnahmen mit 2 multipliziert werden).

Regularisierung

Alle Sozialbeiträge werden auf der Grundlage des Einkommens des betreffenden Jahres regularisiert (Einkommen von 2022 für das Beitragsjahr 2022). Sobald die Sozialversicherungskasse das tatsächliche Einkommen kennt, passt sie die Sozialbeiträge an und übermittelt sie einen Bescheid, in dem die zu zahlenden Zuschläge oder die zurückzuerstattenden zu viel gezahlten Beträge erläutert werden.

Wenn dem Selbständigen eine Beitragsbefreiung oder -senkung gewährt wurde und sich herausstellt, dass er zu wenig Beiträge gezahlt hat, muss die Sozialversicherungskasse Zuschläge erheben.

Befreiung von Sozialbeiträgen

Befindet sich ein hauptberuflich Beitragspflichtiger vorübergehend in einer schwierigen finanziellen oder wirtschaftlichen Lage, aufgrund derer die Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge ihm Probleme bereitet, kann er einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen.

Eine gewährte Beitragsbefreiung kann zum Verlust des zukünftigen Rentenanspruchs für den betreffenden Zeitraum führen.

Beitragsbefreiung oder -senkung

Einem Selbständigen **mit sehr geringem Einkommen** kann noch auf eine andere Weise geholfen werden.

Er kann je nach Art seiner Beitragspflicht eine Beitragsbefreiung oder -Senkung beantragen.

Diese Möglichkeit kann jedoch seine derzeitigen und künftigen persönlichen Ansprüche (Kranken-/Invaliditätsversicherung, Rente...) gefährden.

Die Person, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchte, muss also nachweisen, dass diese Rechte ihr auf eine andere Weise garantiert sind. In den meisten Fällen geschieht dies durch den Ehepartner. Diese Hilfe kann auch von Rentnern in Anspruch genommen werden.

Beitreibung der Beiträge

Jeder am Ende eines Quartals nicht gezahlte Beitrag ist Gegenstand einer Mahnung, auf die bei Nichtzahlung eine Inverzugsetzung durch den Gerichtsvollzieher folgt.

Als letztes Mittel wird die Sozialversicherungskasse den Selbständigen vor dem Arbeitsgericht verklagen oder zum Zwangsbefehl übergehen. Das Urteil oder der Zwangsbefehl wird von einem Gerichtsvollzieher vollstreckt.

Wechsel der Sozialversicherungskasse

Jeder Selbständige kann die Kasse unter folgenden Bedingungen wechseln:

- Er muss seit vier Jahren bei derselben Kasse angeschlossen sein;
- Er muss die Formalitäten vor dem 30. Juni erledigt haben, damit der Wechsel frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt;
- Die geschuldeten Sozialbeiträge müssen beglichen sein.

Ein Wechsel ist nicht mehr möglich nach dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitragspflichtige das Rentenalter erreicht oder eine Frührente als Selbständiger bezieht.

4 | Die Verpflichtungen der Sozialversicherungskasse

Die Sozialversicherungskasse:

- **berechnet und erhebt** die Sozialbeiträge;
- **informiert die Krankenkasse** über die Zahlung der sich auf ein Jahr beziehenden Beiträge;
- **informiert** ihre Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf soziale Fragen;

- **gewährt gewisse Rechte:** Mutterschaftshilfe, Überbrückungsrecht, Vaterschaftsurlaub, Familienplan...).

5 | Die Rechte des Selbständigen

Familienleistungen

Der Selbständige hat Anspruch auf Familienzulagen, Geburtsprämie sowie Adoptionsprämie.

Es gibt besondere Familienzulagen für Anspruchsberechtigte, die Rente beziehen oder invalide, behindert oder Waisen sind, für Alleinerziehende...

Das Recht von Selbständigen auf Familienzulagen wird von [Camille](#), der Familienzulagenkasse von UCM, vertreten.

Mutterschaftsleistungen

Die Selbständige hat während der Mutterschaftsruhe Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Die entschädigte Mutterschaftsruhe beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 12 Wochen (verlängert um eine Woche im Fall einer Mehrlingsgeburt). Ein Teil dieser Mutterschaftsruhe kann in Halbzeit genommen werden. Der Antrag auf Mutterschaftsleistungen ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Die Mutterschaftshilfe besteht in der kostenlosen Gewährung von 105 Dienstleistungsschecks nach der Entbindungsruhezeit. Dazu muss kein Antrag gestellt werden. Die Sozialversicherungskasse leitet alles in die Wege.

Überdies wird die Selbständige, die ein Kind gebärt, von der Zahlung des Sozialbeitrags für das Quartal nach der Entbindung freigestellt, insofern sie das Mutterschaftsgeld bezogen hat. Der Beitrag wird gestrichen und das Quartal wird bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Vaterschaftsgeld und Geburtsbeihilfe

Bei der Geburt eines Kindes, mit dem der Selbständige durch Abstammung oder Mittelternerschaft verbunden ist, hat er Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von maximal 15 Tagen oder 30 halben Tagen.

Ihm stehen dann ein Vaterschaftsgeld und eine Geburtsprämie zu, die von seiner Sozialversicherungskasse gewährt wird.

Wenn der Vaterschaftsurlaub nicht länger als 8 Tage oder 16 halbe Tage dauert, kann er zusätzlich eine Geburtsbeihilfe erhalten, die aus der Rückerstattung des Kaufs von 15 Dienstleistungsschecks besteht.

Gesundheitsversorgung

Der Selbständige hat in der Regel ab dem 1. Tag des Quartals, an dem er die Eigenschaft eines Berechtigten erworben hat, Anspruch auf Gesundheitsleistungen, insofern er den 1. Sozialbeitrag gezahlt hat oder von diesem freigestellt wurde.

Seiner Krankenkasse wird eine Beitragsbescheinigung übermittelt.

Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit

Sie decken die Arbeitsunfähigkeit ab. Die Wartezeit beträgt 6 Monate.

Der entschädigungsfähige Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese mindestens 8 Tage dauert und umfasst die zwölf anschließenden Monate der Arbeitsunfähigkeit.

Die Invalidität beginnt nach dem entschädigungsfähigen Zeitraum.

Diese Entschädigungen berechtigen auch zur Geburtsprämie.

Der Familienplan

Bei besonderen familiären Ereignissen (schwere Krankheit eines Angehörigen, Sterbebegleitung eines Angehörigen, Behinderung eines Kindes...) kann es für den Selbständigen schwer sein, Privat- und Berufsleben zu vereinen. Die im Rahmen des Familienplans ergriffenen Maßnahmen wollen in ihn dieser schweren Zeit unterstützen.

Der Trauerurlaub

Beim Tod eines Angehörigen wird Ihnen während Ihres Trauerurlaubs von maximal 10 Tagen eine Beihilfe gewährt.

Die Rente

Selbständige, Helfer und mithelfende Ehepartner haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf eine Altersrente. Bei Todesfall oder Scheidung können ihre Partner bzw. Ex-Partner ebenfalls in den Genuss einer speziellen Rente gelangen.

a | Die Altersrente

Die Rente wird einer Person gewährt, die persönlich eine berufliche Tätigkeit als Selbständiger oder Helfer nachweisen kann. Eine vollständige Laufbahn umfasst 14.040 Tage.

Das gesetzliche Rentenalter beträgt zurzeit 65 Jahre. Selbständige können unter bestimmten Bedingungen hinsichtlich des Alters und der Laufbahnjahre eine Frühpension beantragen.

Erlaubte Arbeit

Ein Rentner über 65 oder Empfänger einer Frührente mit einer Laufbahn von 45 Jahren kann eine berufliche Tätigkeit ausüben.

Diese muss jedoch von der Stelle genehmigt werden, welche die „Renten“-Akte bearbeitet hat. Diese Tätigkeit unterliegt keinen Einkommensgrenzen.

Die Tätigkeit muss manchmal eingeschränkt werden. Gewisse Rentner (unter 65 [von Ausnahmen abgesehen], Empfänger einer Hinterbliebenenrente...) können folglich keine beruflichen Einkünfte beziehen, die über einer vom Gesetzgeber festgelegten Höchstgrenze liegen. Bei Überschreitung dieser Grenzen werden Sanktionen verhängt.

b | Die Freiwillige Zusatzrente (FZR)

Die FZR ermöglicht dem Selbständigen, den Betrag seiner künftigen Rente durch freiwillige Zahlungen aufzustocken. Denken Sie an die FZR von UCM!

6 | Rechte nach Einstellung der Tätigkeit

Ein hauptberuflicher Selbständiger, der seine Tätigkeit einstellt, kann gewisse Rechte aufrechterhalten.

Die freiwillige Weiterversicherung

Unter gewissen Bedingungen kann er für eine begrenzte Zeit (in der Regel 2 Jahre) freiwillig Beiträge zahlen, bis er sich einem anderen Sozialversicherungssystem anschließen kann.

Die Gleichstellung wegen Krankheit

Zeiträume von krankheits- oder invaliditätsbedingter Untätigkeit können mit Zeiträumen effektiver Tätigkeit gleichgestellt werden, ohne dass Sozialbeiträge gezahlt werden müssen. Es gibt auch noch andere Gleichstellungsmöglichkeiten (Studium, Militärdienst).

Das Überbrückungsrecht

Bei einem **Konkurs** kann der Selbständige unter gewissen Bedingungen seine sozialen Rechte während höchstens 4 Quartalen aufrechterhalten und höchstens 12 Monate lang eine monatliche Entschädigung empfangen. Das Gleiche gilt für Selbständige mit einer **kollektiven Schuldenregelung** oder die **aus wirtschaftlichen Gründen** oder infolge einer sich ihrer Kontrolle entziehenden Tatsache (Brand, Allergie, Straßenbauarbeiten, Kundenverlust, Branchenkrise...) **gezwungen sind**, ihre Tätigkeit zu **unterbrechen**.

Infoblatt | Selbständige

Dieses Dokument ist informativer Art. Es gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten von Startern und Selbständigen.

V.H. : Jean-Benoît Le Boulengé | Sozialversicherungskasse der UCM Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht

Nr. 0409089679 Chaussée de Marche, 637 - 5100 Namur
Tel. : 081/32.06.11 | cas@ucm.be

FSMA 18700A-RPM Namur **ucm.be**